

# Hausordnung

## für die Schulorte Marktredwitz und Wunsiedel

Nach § 2 BaySchO (Bayerische Schulordnung) übt der Schulleiter das Hausrecht im Bereich der Schulanlage aus. Er erlässt unter Mitwirkung des Sachaufwandsträgers, der Personalvertretung, der Tagessprecherausschüsse und des Berufsschulbeirats eine Hausordnung.

Am Schulort Wunsiedel übt die Außenstellenleitung im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht aus.

### 1. Öffnen des Gebäudes

Das Gebäude wird um 7:00 Uhr vom Hausmeister geöffnet. Die Schüler/-innen halten sich vor Unterrichtsbeginn in der Pausenhalle, dem Schulhof bzw. im Foyer auf. Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn schließen die Lehrkräfte die Klassenzimmer auf. Der Hausmeister übernimmt die Aufsichtspflicht vom Öffnen der Schule bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Lehrkräfte übernehmen die Aufsichtspflicht 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

Der Hausmeister achtet insbesondere darauf, dass Unbefugte das Gebäude nicht betreten.

### 2. Parken von Schülerfahrzeugen

Autos, Motor- und Fahrräder der Schüler/-innen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Nach den Unfallverhütungsvorschriften ist das Befahren der Pausenhöfe nicht gestattet. Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen werden der Polizei gemeldet. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Zugänge und Feuerwehreinfahrten sind in jedem Fall freizuhalten. Die Klassenleitungen informieren die Schüler/-innen bis spätestens Ende der zweiten Schulwoche über die vorhandenen Parkmöglichkeiten.

### 3. Pausen und Pausenaufsicht

Zu Beginn der Pausen verlassen die Schüler/-innen die Klassenzimmer, die von den Lehrkräften abzusperren sind. Die Schüler/-innen begeben sich in den Schulhof, die Pausenhalle bzw. das Foyer. Die Klassenleitungen informieren am ersten Schultag über die jeweiligen vor Ort gültigen Regelungen und ausgewiesenen Flächen. Der Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nicht gestattet. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Beim Verlassen des Schulgeländes erlischt der schulische Versicherungsschutz.

Für die Pausenaufsicht sind die dafür eingeteilten Lehrkräfte verantwortlich. Grundsätzlich ist aber jede Lehrkraft verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken (§ 5 LDO).

### 4. Klassenzimmer und Fachräume

Die Klassenordner/-innen säubern die Tafeln nach Anweisung der Lehrkräfte sowie nach Unterrichtschluss. Die Ablage unter den Bänken ist sauber zu halten. Mutwillige Verschmutzungen und Beschädigungen führen zu Schadenersatzansprüchen des Schulaufwandsträgers gegenüber dem Verursacher / der Verursacherin sowie zu Ordnungsmaßnahmen nach dem BayEUG.

Lehrkräfte, Klassensprecher und der Ordnungsdienst vergewissern sich bei einem Klassenraumwechsel und nach Unterrichtschluss, dass der Klassenraum in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wird. Die Fenster sind zu schließen, die Tafel sauber zu wischen, Abfälle auf den Ablageflächen unter den Schülertischen zu beseitigen, grober Schmutz zu entfernen, die Beleuchtung und technischen Geräte auszuschalten. Fensterbretter sind stets freizuhalten.

Technische Anlagen und Computer dürfen grundsätzlich nur auf Anweisung von Lehrkräften in Betrieb genommen werden.

Erscheint eine Lehrkraft nicht zu Beginn des Unterrichts, so meldet dies der Klassensprecher / die Klassensprecherin oder deren Vertretung spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat. Während der Abwesenheit der Lehrkraft sorgt der Klassensprecher / die Klassensprecherin oder deren Vertretung für Ruhe und Ordnung in der Klasse.

Die Garderobenschränke sind zur Aufbewahrung von Jacken und Mänteln gedacht, keinesfalls dürfen hier Schulbücher oder Unterrichtsmaterialien aufbewahrt werden. Für eingebaute Garderobenschränke vor den Klassenzimmern wird der Schlüssel durch die Lehrkräfte ausgegeben. Für die zusätzlichen Garderobenschränke können eigene Vorhängeschlösser verwendet werden. Landratsamt und Schule übernehmen keine Haftung für unverschlossene oder aufgebrochene Garderobenschränke. Schlösser, die zu Ferienbeginn nicht entfernt worden sind, werden durch den Hausmeister geöffnet. Ein etwaiger Schadensersatz für die Vorhängeschlösser wird für diese erforderliche Öffnung weder von der Schule, noch vom Sachaufwandsträger oder seinen Beschäftigten geleistet. In den Schränken zurückgelassene Sachen werden dem Fundamt Markredwitz bzw. Wunsiedel übergeben.

## 5. Abschließen der Unterrichtsräume

Die Lehrkräfte der letzten Unterrichtsstunde sorgen dafür, dass die Fenster geschlossen sind und der Raum ordnungsgemäß verlassen und abgeschlossen wird. Dies ist auch zu beachten, wenn eine Klasse vorübergehend im Laufe des Schultages das Klassenzimmer verlässt, z.B. um Werkstätten und Fachräume aufzusuchen. Sicherheits-, Ordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

## 6. Unterrichtsfreie Zeiten

Außerhalb des Unterrichts (z.B. Freistunden, späterer Unterrichtsbeginn usw.) ist der Aufenthalt nur in der Pausenhalle, dem Schulhof bzw. im Foyer gestattet. Ein Aufenthalt im Klassenzimmer ist nur möglich, wenn eine Lehrkraft die Aufsicht übernimmt.

## 7. Unterrichtsfremde Gegenstände (s. § 23 BaySchO)

Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung des Schulbetriebes stören können, ist nicht erlaubt. Diese Gegenstände werden eingezogen. Über die Rückgabe entscheiden die Lehrkraft bzw. die Schulleitung. Handelt es sich um gefährliche Gegenstände, so erfolgt die Rückgabe bei Minderjährigen nur an die Erziehungsberechtigten.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden (Art. 56 Abs. 5 BayEUG). Im Unterricht eingeschaltete bzw. offen auf dem Tisch liegende Mobiltelefone werden durch die Lehrkräfte sichergestellt und bis Unterrichtsende verwahrt. Im Wiederholungsfall kann das Mobiltelefon länger einbehalten werden.

## 8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen

Der Rahmenhygieneplan des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und das Hygienekonzept der Schule sind verbindliche Bestandteile dieser Hausordnung. Bei Zuwiderhandlungen greift neben evtl. zu ergreifenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auch das Hausrecht der Schule.

## 9. Rauch- und Alkoholverbot

Innerhalb der Schulanlage ist den Schülerinnen und Schülern das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel (darunter fallen auch sog. „Energy Drinks“) verboten. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Da die Eingänge sowie die Bereiche vor den Eingängen zum Schulgelände gehören, ist das Rauchen hier ebenfalls verboten. Lehrkräfte und Hausmeister überwachen die Einhaltung. Ein Verstoß gegen das Verbot kann mit Bußgeld geahndet werden.

## 10. Verbot politischer Werbung

Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig (Art. 84 Abs. 2 BayEUG Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

## 11. Verbot kommerzieller Werbung

Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind in der Schule untersagt (Art. 84 Abs. 1 BayEUG).

## 12. Abfalltrennung und -entsorgung

Die Abfälle und Wertstoffe sind, getrennt nach Sorten, in die aufgestellten Behälter sortenrein einzuwerfen. Die Lehrkräfte informieren über die Standorte der Behälter.

## 13. Meldepflicht bei Unfällen

Jeder Unfall in der Schule und auf dem Schulweg ist der Verwaltung/Schulleitung unverzüglich zu melden.

## 14. Meldepflicht bei Erkrankungen

Erkrankungen sind der Schule telefonisch oder per E-Mail vor Unterrichtsbeginn zu melden. Darüber hinaus gehende Regelungen werden außerhalb dieser Hausordnung getroffen.

## 15. Haftungsausschluss

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Haftung für den Verlust von Gegenständen, die in die Schule mitgebracht werden. Ebenso wird für den Inhalt in Taschen (z.B. Geldbörsen) nicht haftet, die in den Garderobenschränken aufbewahrt werden.

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marktredwitz, im September 2022

---

gez. Peter Berek  
Landrat

---

gez. Michael Schmidt, OStD  
Schulleiter